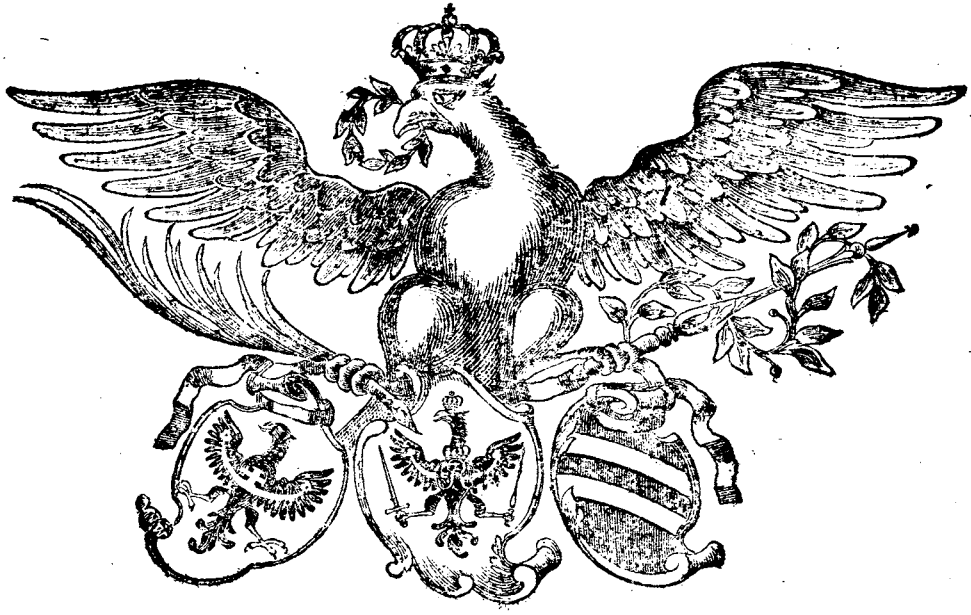

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1766. Mittwochs den 20. August. No. 98.

Berlin, vom 16 Aug.

Bey dem Renzelschen Infanterieregimente hat der Staabscapitain, Herr von Möllendorf, eine vacante Compagnie erhalten; der Premierlieutenant, Herr von Zittwitz, ist zum Staabscapitain, der Secondelieutenant, Herr von Sydow, zum Premierlieutenant, die Fähnrichs, Herren von Rathenau und von Lentke, sind zu Secondelieutenants, und der Herr von Kamptz, wie auch der gefreyte Corporal, Herr von Rathenau, zu Fähnrichs avancirt.

Se Majestät, der König, haben die beyden Rittmeister des Lossowschen Husarenregiments Herren Daniel Dresler, und Anton Ludwig Salzwedel, wegen ihrer im vorigen Kriege bezeigten Bravour und rühmlichen Conduite, in den Adelstand allergnädigst erhoben.

Am 13ten früh sind Se. Majestät, der König, von Potsdam über Cöpenick nach Schlesien abgegangen, wohin Höchstdenenselben Ihre Königl. Hoheiten, die beyden Prinzen von Preussen, Ihre Durchlauchten, die beyden Prinzen von Braunschweig, verschiedene Herren Generals, Obersten von der Armee und Flügeladjutanten, gefolget sind.

Gestern sind Ihre Königl. Hoheiten, die Prinzeßin von Preußen, und die Prinzeßin Wilhelmine von Preußen, von Potsdam nach Braunschweig abgegangen, um bey der Durchlauchtigsten Herrschaft einen Besuch abzustatten.

Se. Excellenz, der würkliche geheime Kriegs- Staats- und Cabinetsminister, wie auch Ritter des schwarzen Adlerordens, Herr Reichsgraf von Finkenstein, sind von Dero Gütern wieder zurück gekommen.

Maynstrom, vom 8 Aug.

Nach Briefen aus Engelland hat das Gouvernement nach verschiedenen Hafen des Königreichs den Befehl ertheilet, die Königlichen Schiffe in gutem Stande zu erhalten, diejenigen, die es benöthiget, zu calfatern, die auf Schifswerften noch sich befindenden fertig zu machen, und durch Werbungen die Equipage derjenigen, welche in Commißion gegeben worden, vollzählig zu machen.

Hamburg, vom 8 Aug.

Vorgestern geriethen ohnfern dem Comödienhause zwey Fremde, ein Italiener und ein Deutscher, in einen Wortwechsel, welcher sich damit endigte, daß jener diesem den Degen zweymal in den Leib stieß; sie wurden beyde arretiret, und obwohl der Thäter der Wache entwischet, wie er nach der Hauptwache gebracht werden sollen, so hat man ihn doch wieder ausfindig gemacht. Der Königl Schwedische Consul, Herr Brander, ist aus Algier hieselbst angekommen, und aus Stockholm ist ein Englischer Courier hier eingetroffen, welcher seinen Weg nach London fortgesetzet hat.

Constantinopel, vom 1 Julii.

Seit 14 Tagen hat man hier keine Erdbeben verspüret. Man hat daher angefangen, die Steinhaufen wegzuräumen, und die verschütteten Gebäude weiter abzubrechen. Hierdurch wird viel Geld unter das Volk kommen, denn man rechnet, daß alles, was gebauet und ausgebessert werden muß, nicht mit 3 Millionen in den gehörigen Stand gesetzet werden kan.

Livorno, vom 20 Julii.

Mit Briefen von Algier vom 6ten dieses hat man die Nachricht, daß die Englische Escadre am 10 Junii daselbst angekommen sey, um Genugthuung über die Wegnehmung einer Englischen Fregatte, welche mit Masten, Munition und Provision nach Amerika bestimmt war, zu fordern, allein sie hätte bey ihrer Ankunft vernommen, daß besagtes Schiff bereits sey frey gegeben worden; worauf die Engelländer des folgenden Tages nach Portmahon wieder abgesegelt wären. Die Französische Escadre ist zur selbigen Zeit auch zu Algier gewesen, und, nachdem der Prinz von Beaufremont den Dey über die Gelangung zur Regierung complimentiret, wieder nach Tunis und Tripolis abgegangen. Zufolge den hier eingegangenen Berichten, ist das Misverständnis zwischen den Corsen und den Französischen Hülfstruppen so groß, daß man ehester Tage den Anfang der gegenseitigen Feindseligkeiten erwartet. Der französische Commandant, Graf von Marboeuf, hat seine Truppen einen Cordon ziehen lassen, wodurch alle Gemeinschaft mit den Corsen abgeschnitten worden, auch den Misvergnügten befohlen, keine andere als Genuesische Flaggen auf ihren Schiffen zu führen, wornach, wie man versichert, bereits einige Schiffe, welche die Flagge des Paoli geführet, angehalten und confisciret worden. Der General Paoli hat dagegen den Seinigen befohlen, zu ihrer Vertheidigung wohl auf ihrer Hut zu seyn, die nöthigen Piquets ausgestellet, und 4 Feluquen nebst 3 Tartanen zum Kriege ausgerüstet.

Leipzig, den 2 Aug.

Der Stuhl zu Rom hat jetzo seine Noth mit allerhand dessen prätendirende Hierarchie angehenden Geschäften. Schon zu verschiedenen malen hat der Cardinal-Secretarius mit den Cardinalen Cavalchini, Franz Albani, Ferrari und Rezzonico, über die hier und da bestrittene Kirchen-Immunitäten Particular-Congregationen gehalten. Die Congregation dell' Indice hat einige in Portugall bekant gemachte Schriften, und die dell' Santo Officio solche Schriften, die sich auf die Freyheit der Kirche in Frankreich beziehen, untersucht, und zu lesen verboten. Denen Herren Jesuiten haben nicht etwa Protestanten, sondern ihre eigene

Glaubensgenossen in Frankreich und Italien bittre Wahrheiten gesagt.

Florenz, den 30 Jun

Wie man aus Rom vernimmt, so ist der Cardinal von York noch nicht müde geworden, den Pabst um eine bessere Erklärung für die Stuardsche Familie anzuliegen; aber leider hat es das Ansehen, daß er sowol bey dem jetzigen Pabst als bey seinem Nachfolger tauben Ohren predigen werde. Der Pabst will zwar dem Prinzen Eduard Stuard so viel reichen lassen, als er zur Leibes Nahrung und Nothdurft nöthig hat, dabey wollen Sie ihm aber doch die Flügel nicht zu groß wachsen lassen, damit er nicht gar auf die Gedanken kommen möchte, für die Fortpflanzung der Stuardschen Familie besorgt zu seyn, denn dem Pabste ist es nicht darum zu thun, immerwährende Kostgänger zu haben. Das Finanzwesen des unglücklichen Prinzen leidet dadurch ungemein. Die von seiner Frau Mutter, einer aus dem Hause Sobieski entsprossenen Prinzeßin, hinterlassene Reichthümer, sind durch seine fruchtlosen Unternehmungen in Schottland meistens verlohren gegangen, und Eduard Stuard wird künftig sich kaum im Stande befinden, einen Rang zu führen, der einem blossen Edelmann anständig ist.

London, vom 1 August.

Gestern empfieng der Hof einige wichtige Depeschen von Berlin, von dem Königl. außerordentlichen Gesandten bey Sr. Preußischen Majestät, dem Ritter Mittchell. Der Einhalt dieser Depeschen ward im Rath erwogen. Man fährt fort, zu versichern, daß sich in Deutschland und im Norden Allianzen formiren, die unsern Hof aufmerksam machen, welcher an seiner Seite darauf bedacht ist, Verbindungen zu stiften, welche das Gleichgewicht der Macht in Europa, rc. aufrecht erhalten können. Der Graf von Chatham hat über die itzigen Affairen häufige Privat-Unterredungen mit dem Könige

Paris, vom 4 Aug.

Am 11ten Junii ließ sich in der Gegend von Sarlat ein Wolf von einer abscheulichen Größe sehen, welcher in Zeit von einer Stunde die Kirchsprengel von St. Julien und Groseiac durchlief, und 5 Personen in dem erstern, im andern aber 12 bleßirte. Er stellte sich auf die Hinterfüße, um die Menschen entweder am Gesichte oder einem andern Theile des Kopfes anzugreifen. Des folgenden Tages versammlete der Herr Dubex de Descamps, Bürger aus St. Julien, ohngefehr hundert Bauern dasiger Gegend, zu welchen sich noch einige Einwohner aus Mareuil begaben, um diesen Wolf aufzujagen. Dieses geschahe auch auf einem im Gehölze belegenen Berge. Er wurde von zweyen zugleich, jedoch vergebens, angeschossen. Er fiel dieselben an, und verwundete sie beyde. Der eine würde von ihm ohnfehlbar gefressen worden seyn, wenn nicht der obgedachte Bürger von St. Julien zu Hülfe geeilet wäre, welcher das Thier mit einer Helleparte zurück stieß. Es sey aber, daß die Spitze der Helleparte stumpf oder die Haut des Thieres zu hart gewesen, um ihr Widerstand zu thun, gnug, die Helleparte bog sich, ohne durchzudringen. Das Thier gewann hierauf das ebene Feld; der Herr Dubex de Descamp stieg zu Pferde, und suchte, demselben vorbey zu galoppiren, um es von forne anzuschiessen. Als er sich nun allein in einer Wüste befand, sahe er den Wolf mit aller Gewalt auf ihn zulaufen. Er erwartete ihn festen Fusses, bis das Thier nahe zu ihm kam und sich auf die Hinterfüße stellte, um ihn zu überfallen, worauf derselbe es mit einem Flintenschuße glücklich traf und erlegte: die Kugel war in den Hals hinein und bey den falschen Ribben wieder herausgegangen. Die Höhe dieses außerordentlichen Wolfes ist drittehalb Fuß: er ist männlichen Geschlechts, und, so viel man urtheilen kan, nicht über 12 bis 15 Monat alt. Seine ganze Länge ist 4 Fuß und 4 Zoll. Seine Hinterbeine sind etwas länger, als die Vorderbeine. Er hat

grosse und breite Ohren, einen viereckigten Kopf, der dem Kopfe eines Fuchses ziemlich änlich ist, eine spitze Schnauze und einen weiten Rachen, der mit 42 scharfen Zähnen, wovon 4 die Gestalt eines Hackens haben, garniret ist. Er hat viel änliches mit einem Windhunde Sein Haar greis und fahl vermischt, ist nicht so storrigt als eines ordinairen Wolfes, und kömmt einem Fuchsbalg darinn ziemlich nahe Vier von den durch das Thier verwundeten Personen sind gestorben, mit allen Merkmalen einer Raserey, und man suchet die übrigen mit denjenigen merkurialischen Reibungen, die in dergleichen Fällen von guter Würkung gewesen, zu curiren. Man kan den Eifer, die Herzhaftigkeit, die Ueberlegung und die Geschicklichkeit, womit diese Action des Herrn Dubex de Descamps begleitet worden, und wodurch er das Land von einem so fürchterlichen Geschöpfe befreyet hat, nicht genug rühmen.

Danzig, den 6 August.

Allhier ist nachstehende Verordnung von dem Magistrat bekannt gemacht worden:

Zu wissen: demnach sämtliche Ordnungen in ihren fortgesetzten Berathschlagungen, wie der seitherigen höchstnachtheiligen Steigerung des Wechselcourses, wie auch andern eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen beym Wechselhandel und bey den Bezahlungen der Wechsel- und anderer Gelder durch zulänglichere Verfügungen Einhalt zu thun und abhelfliche Maaße zu schaffen seyn möchte, folgendes beliebet und geschlossen haben:

Daß vorjetzo bis zum ersten Octobr. dieses Jahres keine Wechsel zu einem höhern Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 240 Groschen gegen 6 Fl Holl. Banco oder ein Pfund Flämisch, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 168 Groschen gegen einen Hamburger Thaler Banco, hernach aber von demselben ersten Octobr. dieses Jahres an keine Wechsel weiterhin bey jetzigem hiesigen Wechselgelde zu einem höheren Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 400 Groschen, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 160 Groschen geschlossen werden sollen.

Daß so wie zu Folge des den 2ten May dieses Jahres publicirten Edicts künftighin an den Posttagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schliessen nicht frey stehen, imgleichen aller Wechselhandel auf Speculation gänzlich verboten und sonst Niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren, oder auch Ducaten und andere Geldspecies zu bezahlen haben, Wechsel zu kauffen erlaubet, hier gekaufte Wechselbriefe aber allhier an andere zu vernegotiiren keinesweges zugelassen, sondern ein jeder, welcher Wechselbriefe allhier gekaufet, dieselbe würklich von hinnen wegzuschicken gehalten seyn soll: also forthin alle Wechselbriefe lediglich durch geschworne Mäcklere zu schliessen seyn und wenn Wechselbriefe über den gesetzten Cours ohne Mäckler geschlossen und bezahlet worden, werden, sobald solches bekannt wird, sowohl der Trassant, als der Remittent von der E. Wette mit nachdrücklicher Strafe angesehen, dergleichen Wechsel auch, wenn sie mit Protest zurückgekommen, für ungültig erkannt werden und keiner Rechtshülfe zu genießen haben;

Daß nach 8 Tagen von Publicirung dieses Edicts sowohl alle Bezahlungen der Wechsel niemalen durch Aßignationes, sondern jederzeit in baarem Gelde geschehen sollen, als auch der Trassant jedesmal die baare Bezahlung von dem Remittenten vor Abgang der ersten, oder spätesten der nächfolgenden Post eincaßiren zu lassen gehalten und im Fall solches von ihm nicht geschehen seyn möchte, derselbe bey der E. Wette in eine den Armen zu gut zu erlegende Strafe von ein pro Cent der Wechselsumme verfallen seyn werde.

Daß zwar von nun an bis zum ersten Octob. dieses Jahres den Ducaten ein freyer Cours gestattet werden wird, nach demselben ersten Octobr. aber forthin der ränding vollwichtige Ducaten nicht höher, als zu eilf Floren zwölf Groschen, oder höchstens zu eilf Floren funf-

zehn Groschen jetziger hiesiger gangbaren Silbermünze in den Bezahlungen zu berechnen seyn werde, doch, daß es den Käufern und Verkäufern frey stehen wird, auch wegen eines niedern Preises des Ducaten sich untereinander zu einigen:

Daß bey Verwechselung der Geldspecies die zu verwechselnde Gelder unverzüglich und baar gezahlet und eincaßiret werden sollen; und endlich,

Daß ein jeder Geldcaßirer sogleich, wenn ihm eine an ihn gerichtete Aßignation vorgezeiget wird, sich, ob er dieselbe auszahlen wolle, oder nicht, deutlich zu erklären, im ersteren Fall das Datum auf der Aßignation zu notiren und wenn die von ihm über sich genommene Bezahlung verlanget wird, selbige höchstens drey, bis vier Tage zu verschieben, diese Bezahlung auch nicht durch Aßignationes, oder eigenhändige Scheine, sondern in baarem Gelde zu leisten haben werde:

Als hat E. Rath solches alles hiemit zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenige, welche dem zuwider in einem oder andern Stück gehandelt zu haben werden seyn überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf unserm Rathhause, den ersten Monatstag Augusti, 1766.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Deutsche und lateinische Vorschriften, geschrieben von Johann Peter Wetzel, Schreib- und Rechnungsmeister in Hamburg Fol. 25 sgr.

Calligraphia oder selbstlehrende Schönschreibenkunst, herausgegeben von Johann Heinrich Zang 4to 25 sgr.

Das verbotene suchet man am meisten, oder anmuthige Geschichte und Reisen des Marquis von Busson eines Französischen Cavaliers, von ihm selbst beschrieben, 8. Frf. 766. 5 sgr.

Der Mann nach der Uhr, oder der ordentliche Mann, ein Lustspiel in einem Aufzuge. 8vo 766. 5 sgr.

Die gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue, aus der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschafts-Verfassung abgeleitet, mit dem benachbarten Landbau verglichen, und auf andere Gegenden angewandt, auch durch dienliche Kupfer und Tabellen in mehreres Licht gesetzet. 8. Frankf. 763. 23 sgr.

Les Avantages de la Religion ou instructions d'un homme de qualité a son fils par Mrd. F*** D*** S***, 8. Geneve 766. 10 sgr.

Der Schlüssel zu des teutschen Reichs Münz-Archiv, oder historische Nachrichten, von dem Werth der deutschen Münzen, von dem VIII bis auf das XVIII Seculum in chronologischer Ordnung zusammen getragen von Johann Christoph Hirsch. 4to 766. 8 sgr.

Von dem Königl. Pupillar-Collegio zu Breslau wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß das in Grafschaft Glatz gelegene Gut Crainsdorff und die in der Vorstadt zu Glatz situirten zwey Vorwerker, das Sommerfelde und Kraselische genannt dem Grafen von Götz auf Scharffeneck gehörig per subhastationem Voluntariam veräusert werden sollen und Terminus licitationis auf den 10 Sept. c. a. anberaumet worden, an welchem Kauflustige vor dem Königl. Pupillar-Collegio früh um 10 Uhr erscheinen ihr Geboth ablegen und wenn solches acceptable befunden wird, der Adjudication gewärtigen sollen. Breßlau den 24 Jun. 1766.

Ad instantiam der Besitzerin der im Jauerischen Fürstenthum, und Hirschbergischen Creyße gelegenen Güther Reichwalde und Polnisch-Hundorff sind alle diejenigen, so an diese benennte Güther einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, insonderheit aber, und Nahmentlich der Balthasar von Goldbach wegen eines auf ihn lautenden in den Grundbüchern noch ungelöschten obzwar vermuthlich getilgten Schuld- und Pfandbriefes vom 29 Nov. 1695. über zehn Tausend Gulden Rheinl. edictaliter und peremtorie citiret worden, den 1 Sept. c. ihre Jura Realia auf die Güther Reichwalde, und Pohlnisch-Hundorff, coram Commissione auf dem Oberamte hieselbst Nachmittags um 4 Uhr anzuzeigen, und durch Beybringung der erforderlichen Legitimationen und Justificationen geltend zu machen, und sodann die Aufrechthaltung ihrer Jurium Realium, wiedrigenfalls aber, der Präclusien, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, und Extabulation der in den Grundbüchern befindlichen, die Ungehorsamen angehenden Intabulationen, und Vermercke zu gewärtigen. Welches hiermit denen Interessenten zu ihrer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Breßl. den 26 May 1766.

Königl. Preuß. Breslauische Oberamts-Regierung.

Von der Königl. Oberamtsregierung zu Breslau wird hiermit bekannt gemacht, daß ad instantiam des Bürgermeisters Joh. Joachim Schulze, zu Habelschwerd, und seiner Ehe-Consortin Johanna Elisab. geb. Buschin, deren sämtl. Creditores zur Behandlung und eventualiter ad liquidandum & justificandum prætensa, auf den 1 Sept. c. a. vorgeladen, und daß denen Schulzischen Eheleuten, in Betracht ihrer erlittenen beträchtlichen und nachgewiesenen Unglücksfälle, das Beneficium Cessionis bonorum zu verstatten befunden worden. Breslau, den 23 Juni, 1766.

Von der Königl. Oberamtsregierung zu Breslau wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Neiß verstorbenen Joh. Stephan Freyhrn. von Stillfried, einigen Anspruch haben, auf den 25 Aug. c. a. Nachmittags um 3 Uhr vor der hierzu authorisirten Oberamtl. Commißion erscheinen, ihre Forderungen gebührends liquidiren und justificiren, widrigenfalls aber der Präclusion, und daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so ferne die Erbschafts-Massa zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz, verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten stärkern und bessern Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als die Gläubiger, welche sie empfangen, einiger Recress- oder Vindications-Klage werden ausgesetzt werden, gewärtigen sollen. Bresl den 9 Jun. 1766.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie auf Befehl Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer, das auf dem Königl. Holzplan vorräthige kiefern und fichten Holz verkauft, und zwar 1 Stoß 6viertel Kiefern um 15 Rthlr. 20 ggr. 1 Stoß 6viertel Fichten für 14 Rthlr. 20 ggr. und 1 Stoß 10viertel Kiefern um 47 Rthlr. verlassen werden soll. Bey denen beyden erstern Taxen muß ein Ducaten zu 2 Rthl. 18 gr. gerechnet, und bey letzterer 10 Rthlr in Golde bezahlet werden. Liebhaber können sich dieserhalb bey der Holz-Commißion melden, und daselbst die Assignationes in Empfang nehmen. Breslau den 6 Aug. 1766.

Die Breßl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß ad instantiam der Marcus Löbel Meyerischen Creditorum, die von dem Gemein-Schuldner denselben versetzte, und aus der auf allhiesigem Rathhause affigirten Specification und Taxa des mehrern zu ersehende, Jouvelen und Pretiosa, öffentlich feilgebothen worden, und zu diesfälligen Licitations Terminis der 12te Sept 18 Nov. a. c. und 30 Januar a. f. angesetzet worden, an welchem letztern Termino die

entstandenen Corpora, den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Breßlau den 20 Jun. 1766.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß den 8 Sept und die darauf folgende Tage, der George Gottl. Hornische Bücher-Vorrath und Effecten nach dem bey dem Buchhändler Hr. Meyer gratis zu bekommenden Catalogo verauctioniret werden soll; weshalb sich die Liebhaber auf dem Deutschmannschen an dem alten Galgen auf dem Ringe gelegenen Hause Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr gedachten Tages zu melden haben. Breslau, den 2 Aug. 1766.

Breslau, den 18 Aug. 1766. Es ist in einem Herrschaftl Hause auf einer wohlgelegenen Strasse, ohnweit dem Königl. Cammerhause, die oberste Etage, bestehend aus 7 Zimmern, davon 4 vorne heraus, in einer Enfilade gelegen, nebst Kuchel, Speisekammer, Boden, Boden-Kammern, Kellern, Stall auf 6 Pferde, und Wagen-Remisen, zu vermiethen, und auf künftige Michael, oder auch noch ehender zu beziehen. Diese Wohnung ist ganz neu reparirt und im besten Stande. könnte auch allenfalls, wann 2 Familien solche zugleich beziehen wollten, getheilet und noch eine Kuchel und andere Gelegenheiten dazu gegeben werden. Wer solche benöthiget, beliebe sich um weitere Nachricht in der Zeitungs-Expedition zu melden.

Von dem Amte der Stadt Landgüther, wird des Joh. Christoph Räders, auf dem Stadtguth Elbing, in der drey Lindengasse gelegene, mit No. 854. bezeichnete, und auf 231 2drittel Rthlr. gerichtl. taxirte Haus und Garten, hiermit öffentlich feil geboten, und zu disfälligen Licitations-Terminen der 6 Sept. 18 Oct. und 29 Nov. c. a. anberaumet. Alle und jede aber, so solches kaufen und erstehen wollen, werden hierdurch citiret und vorgeladen, in obgemeldten Tagen vor dem Amte zu erscheinen, ihr Geboth darauf abzulegen, und zu gewärtigen, daß im letzten Licitations-Termino, dieses Haus und Garten an den Meistbiethenden und Bestzahlenden adjudiciret werden solle. Signatum Breslau den 19 Jul 1766.

Demnach der Erbsaß auf dem Stadtguth Elbing, Joh. Christoph Räder, im Monat Junio c. a. Schulden halber von hier ausgetreten, und über sein Vermögen Concursus Creditorum eröfnet worden; als wird nicht nur gedachter Joh. Christoph Räder, sondern auch dessen gesamte Creditores hierdurch citiret und vorgeladen: daß ersterer binnen dato und 12 Wochen vor dem Amte der Stadt Landgüther von seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, letztere aber in dem ad liquidandum et justificandum prætensa, präfigirten Termino peremtorio den 18 Octobr. c. a. sub pœna præclusi perpetui silentii erscheinen, mit dem Gemein-Schuldner, oder dem eventualiter constituirten Contradictore ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkänntniß gewärtigen sollen. Wobey zugleich allen und jeden so von des ausgetretenen Schuldners seinem Vermögen, aus was Ursachen solches auch sey, etwas in ihren Händen gewahrsam oder Verwaltung haben, ingleichen was sie sonst demselben zu bezahlen oder zu präftiren schuldig, hiermit bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung anbefohlen wird, solches alles ihren daran habenden Rechte unbeschadet, binnen vier Wochen gerichtlich anzuzeigen, und davon an niemanden etwas verabfolgen zu lassen. So geschehen Breslau im Amte der Stadt Landgüther den 19 Julii, 1766.

Es ist letztern Montag von der Nicolai- bis zur Windgasse, ein mit schwarzem Soy überzogener Degen, welcher ein gelbes Gefäße hat, verlohren gegangen. Wer diesen Degen gefunden und solchen in der Zeitungsexpedition abgiebt, soll 20 sgr. Douceur erhalten.

Der Magistrat zu Cosel macht hierdurch dem Publico bekannt: wie daß das der Stadt zugehörige Gast- oder sogenannte Ordonanzhaus den 1 Sept. c a. auf anderweitige 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden soll; daher sich denn diejenigen, so gedachte Pacht zu entriren Lust haben, in denen hierzu festgesetzten Licitations-Terminis auf den 27 Jun. 29 Julii und 26 Aug. a c. vor hiesiger Rathssession melden, ihr Geboth thun und gewärtigen können, daß in Termino ult. & peremtorio sothanes Gasthaus mit allen darauf haftenden Gerechtigkeiten dem Meistbietenden verpachtet und überlassen werden soll Und fals sich zu sothaner Pacht ein Koch entschließen solte, so kan man denselben vorläufig versichern, wie er sein Metier mit Avantage treiben, und dabey sein vollkommenes Auskommen finden wird.

Die seit 29 Jahren von hier abwesende Anna Rosina Herzogin, eine Tochter des verstorbenen Inwohners Joh. Christoph Herzog, wird andurchcitiret, a dato binnen 12 Wochen, längstens und in termino peremtorio aber den 19 Sept. c. a allhier zu erscheinen; im Außenbleibungsfalle aber, und wofern weder sie noch ihre etwan hinterlasse Leibeserben, von ihrem Leben und Aufenthalt keine beglaubte Nachricht geben, hat sie zu gewärtigen, daß sie pro mortuo declariret und ihr behöriges unter der Curatel gestandenes Vermögen ihren Halbgeschwistern verabfolget werden wird. Goldberg den 31 May 1766.

Loslau, den 10 Jun. 1766. Vom Landesamte der Gräfl. Dietrichsteinischen mindern Standesherrschaft Loslau rc. wird ad instantiam des von Rouzitzischen Geschwisters, die Elisabethe Bikowsky Lopot, geb. v. Rouzitz, welche seitdem, als sie sich 1736 an den bey dem Kaiserl. Rußischen Neugrotzkischen Infanterieregiment damals als Major gestandenen Sigismund Bikowsky Lopot, verheyrathet hat, und kurz nachhero mit ihm nach Rußland abgegangen ist, von ihrem Zustand, Leben und Aufenthalt weder ihren Eltern, noch ihrem Geschwister keine Nachricht gegeben, noch auch sonsten dieserhalb was zuverläßiges zu erforschen möglich gewesen, hiermit dergestalten edictaliter und peremtorie vorgeladen: daß sie, oder ihre sich qua tales ad Acta zu legitimiren vermögende allenfalsige Leibeserben sich binnen 3 Monaten, besonders aber den 2ten Oct. a. c. als den letzten und peremtorischen Termino, bey dem Landesamte allhier entweder in Person, oder durch einen Rechtserforderlich bestellten Anwalt sistiren oder insinuiren, oder wenigstens von ihrem Leben und Aufenthalt beglaubte und hinlängliche Nachricht ertheilen, und sofort, da immittelst ihre resp. Eltern und Grosseltern sowohl, als ihr Bruder und Oncle Anton Julius v. Rouzitz, auf Radlin, und zwar dieser letzterer ohne nothwendige Erben, das Zeitliche gesegnet haben, wofern sie an derselben Nachlaßenschaften einigen Anspruch zu machen, oder Theil zu nehmen gesonnen seyn dörften, in Ansehung dieser Erbforderungen mit ihrem resp. Geschwister und Mutter Schwestern um so unnachbleiblicher in gehörige Handlung und Ausgleichung treten; als widrigenfals sie Elisabethe Bikowsky, nach Maßgebung der Königl. Verordnung vom 27 Oct. 1763 für todt erkläret, ihre etwanige Leibeserben aber mit ihrem fernern Anspruch präcludiret, und die ihnen hierunter zukommende Gerechtsamen dem noch lebenden hiesigen Geschwister und resp. Mutter Schwestern solitarie gerichtlich zuerkannt werden sollen.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.